

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

14. März 2006

Mitgeteilt den

15. März 2006

Protokoll Nr.

275

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Küblis** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2005 eine Teilrevision des Baugesetzes (Art. 41 „Zonenschema“). Inhalt der Teilrevision bildet die ersatzlose Aufhebung der maximalen Firsthöhe und der maximalen Gebäudelänge für die Landwirtschaftszone.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidgenössischen Verordnung über die Raumplanung liegt nicht vor. Die Motivation und die Begründung für die vorliegende Teilrevision des Baugesetzes gehen jedoch aus dem Protokollauszug vom 3. November 2005 zur Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2005 hervor. Im Wesentlichen geht es darum, dass landwirtschaftliche Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone nicht an den bisher festgelegten maximalen Gebäudeabmessungen scheitern.

Die Gemeinde verzichtete darauf, die Vorlage dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung einzureichen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 21. Oktober 2005 gemäss Art. 48 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 10. November 2005. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 6. Januar 2006 ersuchte der Gemeindevorstand Küblis um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Die am 21. Oktober 2005 von der Gemeinde Küblis beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 41 „Zonenschema“) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

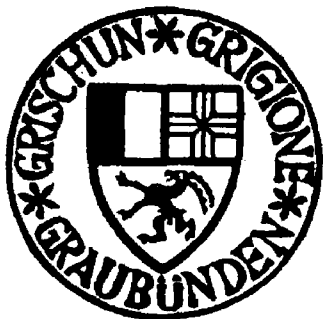
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 21. Oktober 2005 verabschiedete **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 41 „Zonenschema“) wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Küblis wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
3. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in dem am 14. Juni 1996 beschlossenen Baugesetz der Gemeinde Küblis vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARE ihr Originalexemplar des Baugesetzes zur Verfügung.
4. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

5. Mitteilung an:

- [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen